GHAZAL
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
STEUER- & UNTERNEHMENSBERATUNG

8010 Graz | Heinrichstraße 22 | T: 0316/36 31-88 | F: DW-83 | E:achmed@ghazal.at | I: www.ghazal.at

KLIENTEN-INFO

EIN SERVICE FÜR UNSERE KLIENTEN UND INTERESSENTEN

DAS ERWARTET SIE IN DER AUSGABE SOMMER 2008:

- REAKTION AUF DEN WEGFALL DES ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUERGESETZES - SCHENKUNGSMELDEGESETZ (BEGUTACHTUNGSENTWURF)
- ÜBERTRAGUNG VERMIETETER GEBÄUDE BIS 31.7.2008 MÖGLICHERWEISE VORTEILHAFT
- VERTRÄGE ZWISCHEN ANGEHÖRIGEN - VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE STEUERLICHE ANERKENNUNG
- STEUERLICHE ASPEKTE DER DOPPELTEN HAUSHALTSFÜHRUNG
- ABZUGSFÄHIGKEIT VON SPRACHKURSEN IM AUSLAND
- HÖHERE NEGATIVSTEUER FÜR PENDLER FÜR 2008 UND 2009
- KEINE ANERKENNUNG VON SCHADENSBEHEBUNG ALS NACHTRÄGLICHE WERBUNGSKOSTEN DER VERMIETUNG
- STEUERLICHE ANERKENNUNG VON BEWIRTUNGSKOSTEN VON TRAUERGÄSTEN ALS AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNG
- ERHÖHUNG DER FAHRLEISTUNGSABHÄNGIGEN LKW-MAUT
- ERHÖHUNG PENDLERPAUSCHALE UND KILOMETERGELD AB 1.7.2008
- WAS BEI FERIALJOBS ZU BEACHTEN IST
- JUGENDBESCHÄFTIGUNGSPAKET - ÄNDERUNGEN BEI NEU BEGONNENEN LEHRVERHÄLTNISSEN
- DER INNOVATIONSSCHECK

Reaktion auf den Wegfall des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes - Schenkungsmeldegesetz (Begutachtungsentwurf)

Bekanntermaßen hat der VfGH mit Wirkung **1.8.2008** das **Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz aufgehoben**. Nun liegt ein Entwurf für die politisch heiß diskutierte Neuregelung, das **Schenkungsmeldegesetz 2008**, vor. Dieser sieht vor, dass Erbschafts- und Schenkungssteuer nach dem 31.7.2008 nicht mehr erhoben werden sollen. Zur Verhinderung von missbräuchlichen Gestaltungen sollen jedoch umfangreiche Meldeverpflichtungen eingeführt werden. Nach dem Begutachtungsentwurf des Finanzministeriums soll die Neuregelung folgende Änderungen bringen:

I. Anzeigeverpflichtung von Schenkungen

Durch die Anzeigeverpflichtung ist es den Finanzbehörden leichter möglich, Umgehungen von ertrag- wie auch umsatzsteuerpflichtigen Leistungsbeziehungen aufzudecken. Eine **Schenkung** soll steuerfrei sein wenn sie aus freigebigen Motiven - also **ohne Erwartung einer Gegenleistung** - erfolgt. Hingegen kann ein nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise grundsätzlich steuerpflichtiger **Leistungsaustausch nicht** durch eine Schenkung (bzw. bloß durch die Bezeichnung als Schenkung) **der Besteuerung entzogen** werden - dies gilt z.B. für die Entlohnung von Mitarbeitern durch den Unternehmer. Die Meldepflicht von Schenkungen (Wertpapiere, Bargeld, Unternehmensanteile und Sachvermögen) trifft Zuwendenden und Beschenkten gleichermaßen und hat innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen, sofern nicht Ausnahmetatbestände vorliegen. **Keine Meldepflicht** besteht für Zuwendungen zwischen Angehörigen, deren gemeiner Wert **innerhalb eines Jahres € 75.000** nicht übersteigt. Zwischen **Nichtangehörigen** liegt die (Frei)Grenze bei **€ 15.000 innerhalb von fünf Jahren**. Erfolgen mehrere Schenkungen innerhalb dieser Fristen, so sind die einzelnen Werte zusammenzuzählen. Überdies sind z.B. Gewinne aus Preisausschreiben bzw. Gewinnspielen oder Zuwendungen an Kirchen nicht anzeigepflichtig.

II. Grunderwerbsteuer bei unentgeltlichen Grundstücksübertragungen

Durch Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer sollen nun die Steuerpflicht bei unentgeltlichen Grundstücksübertragungen sowie auch damit zusammenhängende Befreiungen durch das GrEStG umgesetzt werden. Demnach ist weiterhin bei **Unternehmensübertragungen** die Übertragung von Grundstücken mit einem **Freibetrag** von **€ 365.000** begünstigt. Ebenso können **Ehegatten** bei dem Erwerb einer gemeinsamen **Wohnstätte** mit nicht mehr als 150m^2 eine **Teilung** (Schenkung zwischen den Ehegatten) steuerfrei vornehmen.

III. Sanktionen

Bei nicht fristgerechter Meldung der Schenkung kann eine **Geldstrafe** im Ausmaß von bis zu 10% des übertragenen Wertes verhängt werden. Die Vortäuschung von Schenkungen zwecks Umgehung von anderen Steuern kann mit dem dreifachen des verkürzten Betrages sowie einer **Freiheitsstrafe** von bis zu drei Jahren sanktioniert werden. Bei Verkürzung um mehr als € 500.000 kann die Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, bei mehr als € 3 Mio sogar bis zu 7 Jahren betragen.
Auch wenn es sich derzeit noch um einen Gesetzesentwurf handelt, ist davon auszugehen, dass die Kernelemente auch tatsächlich als Gesetz verabschiedet werden. Wir werden Sie jedenfalls über die weitere Entwicklung am Laufenden halten.

Übertragung vermieteter Gebäude bis 31.7.2008 möglicherweise vorteilhaft

I. Abschaffung der Aufwertungsmöglichkeit bei unentgeltlich erworbenen Liegenschaften

Im Fall eines Erwerbs eines vermieteten Gebäudes ab 1.8.2008 durch Schenkung oder Erbschaft muss der Rechtsnachfolger die Gebäudeabschreibung auf Basis der historischen Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers ermitteln. Eine **Aufwertungsmöglichkeit** ist ab diesem Zeitpunkt **nicht** mehr vorgesehen.
Erfolgt der unentgeltliche Erwerb jedoch noch **bis 31.7.2008**, besteht die Möglichkeit, die Abschreibung auf Antrag von den (in aller Regel höheren) **fiktiven Anschaffungskosten** im Zeitpunkt der Schenkung oder der Erbschaft zu berechnen. Die fiktiven Anschaffungskosten entsprechen dabei im Wesentlichen dem Verkehrswert des vermieteten Gebäudes. Die Aufwertung auf die fiktiven Anschaffungskosten führt im Ergebnis zu höheren Abschreibungen und somit zu einer oft nicht unerheblichen Steuerersparnis. Aus diesem Grund könnte eine **Übertragung** eines vermieteten Gebäudes **vor dem 1.8.2008 vorteilhaft** sein, obwohl bis 31.7.2008 noch Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben werden. Bei bestimmten Konstellationen, etwa bei **Verkauf zum dreifachen Einheitswert**, lässt sich die Schenkungssteuer auch schon vor dem 1.8.2008 vermeiden - es fällt allerdings Grunderwerbsteuer an. Die Aufwertungsmöglichkeit auf die fiktiven Anschaffungskosten bleibt erhalten, da **ertragsteuerlich** von einem unentgeltlichen Erwerb auszugehen ist.

II. Verbesserungen bei Zehntel- und Fünfzehntelabsetzungen nach dem 31.7.2008

Bei Schenkungen **vor** dem **1.8.2008** dürfen die begünstigten Zehntel- und Fünfzehntelabschreibungen für Instandsetzungs- bzw. bestimmte Herstellungsaufwendungen vom Rechtsnachfolger **nicht** fortgeführt werden. Darüber hinaus kann durch die Schenkung auch eine **Nachversteuerung** der in der Vergangenheit beschleunigt abgeschriebenen Herstellungsaufwendungen ausgelöst werden.
Ab dem **1.8.2008** kommt es auch im Zusammenhang mit der Fortführung der offenen Zehntel- und Fünfzehntelabsetzungen zu einer Änderung der Rechtslage. Die offenen Absetzungen können künftig bei jeder Form der unentgeltlichen Übertragung, also **auch bei Schenkungen**, vom Rechtsnachfolger fortgeführt werden. Bislang war dies nur bei Erwerb von Todes wegen zulässig, sofern der Erbe die Gebäudeabschreibung vom Einheitswert und nicht von den fiktiven Anschaffungskosten berechnete.
Eine **Nachversteuerung** bereits steuerlich geltend gemachter begünstigter Herstellungsaufwendungen hat **ab 1.8.2008 nur** mehr im Fall einer **entgeltlichen Übertragung** einer Immobilie zu erfolgen. Schenkungen von Gebäuden lösen daher ab 1.8.2008 keine Nachversteuerung mehr aus.

Verträge zwischen Angehörigen - Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung

Ein Dauerthema bei Betriebsprüfungen ist die Abgrenzung zwischen beruflich und privat veranlassten Aufwendungen. In diesem Zusammenhang stehen als Betriebsausgaben deklarierte **Zahlungen an nahe Angehörige** regelmäßig auf dem Prüfstand. Aus diesem Anlass sollen die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung nochmals in Erinnerung gerufen werden. Vorab ist anzumerken, dass die zivilrechtliche Gültigkeit solcher Vereinbarungen nicht zwangsläufig auch zur steuerlichen Anerkennung ausreicht.
Vereinbarungen (unabhängig ob es sich um einen Werk- oder Dienstvertrag handelt) finden nur dann **steuerlich Anerkennung**, wenn sie

- nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen (**Publizität**),
- einen **eindeutigen**, klaren und jeden Zweifel ausschließenden **Inhalt** haben und
- auch zwischen Familienfremden unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wären (**Fremdvergleich**).

Diese Voraussetzungen müssen allesamt für sich erfüllt sein. Der Abschluss eines **schriftlichen Vertrages** ist nicht zwingend erforderlich, sollte allerdings aus **Beweisgründen** unbedingt erfolgen. Die vereinbarten Leistungen müssen über die Erfüllung von allgemeinen Beistandspflichten unter Angehörigen hinausgehen. Tätigkeiten wie Telefondienst, Terminvereinbarungen, gelegentliche Chauffeurdienste und Bankerledigungen werden daher in der Regel nicht anerkannt, insbesondere wenn diese praktisch nur in der Freizeit sowie während des Urlaubes erbracht werden.
Besondere **Vorsicht** ist bei widersprüchlichen oder **unklaren Vertragsbestandteilen** (z.B. fehlende oder unklare Regelungen zur Arbeitszeit, Abgeltung von Überstunden usw.) gegeben. Diese werden zu Lasten des Steuerpflichtigen ausgelegt und können zur **Nichtanerkennung** der Vereinbarung führen.
Hinsichtlich der Fremdüblichkeit fällt die Grenzziehung in der Praxis oftmals schwer. Die Entlohnung hat sich an den Gesichtspunkten der Qualität und Quantität der Arbeitsleistung zu orientieren. Kritisch sind daher Vereinbarungen, die z.B. eine ungewöhnlich hohe Anrechnung von Vordienstzeiten enthalten oder zu einem sprunghaften Anstieg der Bezüge ohne entsprechende Veränderung der Arbeitszeit oder des Arbeitsinhaltes führen. Im Zweifel kann eine **Orientierung** an den Bestimmungen des relevanten **Kollektivvertrages** hilfreich sein.
Sinngemäß sind die Voraussetzungen auch bei der

Gestaltung von Miet- und Pachtverträgen, Darlehens- und Kaufverträgen zwischen nahen Angehörigen zu beachten. Ebenso sind die dargestellten Kriterien auch für die Beurteilung der steuerlichen Anerkennung von Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschafter-Geschäftsführern und ihren Kapitalgesellschaften maßgebend.

Steuerliche Aspekte der doppelten Haushaltsführung

Wird die Erwerbstätigkeit in großer Entfernung vom Stammwohnsitz (Familienwohnsitz) ausgeübt und am Ort der Beschäftigung deshalb ein weiterer Wohnsitz begründet, so sind regelmäßig auch bei nur vorübergehender Beibehaltung beider Wohnsitze hohe Kosten i.Z.m. Heimfahrten und der Unterbringung verbunden. Entgegen der grundsätzlichen steuerlichen Unbeachtlichkeit von für den Haushalt des Steuerpflichtigen aufgewendeten Beträgen und Ausgaben ist es **unter bestimmten Voraussetzungen möglich**, die mit der doppelten Haushaltsführung verbundenen **Mehrkosten** als **Werbungskosten** bzw. **Betriebsausgaben** steuerlich geltend zu machen. Grundvoraussetzung ist, dass **weder** eine **tägliche Heimfahrt** zwischen Arbeitsstätte und (Stamm)Wohnsitz **noch** eine **Verlegung des Wohnsitzes** hin zum Ort der Beschäftigung **zumutbar** sind. Dies gilt grundsätzlich sowohl für rein innerösterreichische Fälle als auch für jene Konstellationen, in denen bei inländischem Beschäftigungsort ein ausländischer Stammwohnsitz vorliegt bzw. bei einem Ort der Beschäftigung im Ausland der inländische Stammwohnsitz beibehalten wird.

Die steuerliche Behandlung der doppelten Haushaltsführung ist stark von der VwGH-Rechtsprechung sowie von der Meinung der Finanzverwaltung geprägt - wenngleich bei der steuerlichen Anerkennung dem Einzelfall Bedeutung beigemessen wird, so sind doch gewisse **Grundvoraussetzungen** zu erfüllen. Eine **tägliche Rückkehr** zum Familienwohnsitz gilt als **unzumutbar**, wenn dieser **mehr als 120 km** vom Beschäftigungsort entfernt ist. In Einzelfällen kann auch bei geringerer Entfernung Unzumutbarkeit aufgrund der Wegstrecke und damit verbundener außergewöhnlich langer Fahrzeit vorliegen. Die daraus logisch folgende **Verlegung** des bisherigen Wohnsitzes ist jedoch ebenso **unzumutbar**, wenn eine **ständig wechselnde Arbeitsstätte** (z.B. in der Baubranche oder in einem Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen) vorliegt oder mit großer Wahrscheinlichkeit von einer auf vier bis fünf Jahre **befristeten auswärtigen Tätigkeit** auszugehen ist. Weitere Gründe gegen eine Verlegung sind z.B. die (Mit)Übersiedlung von **pflegebedürftigen Angehörigen** oder wenn am Familienwohnsitz unterhaltsberechtigte und betreuungsbedürftige Kinder wohnen und eine **Übersiedlung der gesamten Familie** aus wirtschaftlichen Gründen **nicht zumutbar** ist.

Der für die steuerliche Anerkennung von Kosten der doppelten Haushaltsführung bedeutsame Begriff des Familienwohnsitzes legt nahe, dass eine Ehe oder eheähnliche (auch gleichgeschlechtliche) Partnerschaft Voraussetzung ist - tatsächlich reicht es aus, wenn ein **eigener Haushalt vorliegt**, der auch von einem alleinstehenden Steuerpflichtigen geführt werden kann. Insgesamt sind die Voraussetzungen für Steuerpflichtige in einer Partnerschaft allerdings besser, da die **Erwerbstätigkeit des Partners am Familienwohnsitz** zur Unzumutbarkeit der Wohnsitzverlegung führen kann. Der für die Unzumutbarkeit geforderte **Beitrag** des Partners **zum gemeinsamen Einkommen** muss entweder zumindest **€ 2.200 pro Jahr** betragen oder mehr als **10%** des Einkommens des vom Familienwohnsitz entfernt beschäftigten Partners ausmachen. Besonders bei Erzielung eines wesentlichen Einkommens durch den Partner ist es denkbar, dass die doppelte Haushaltsführung steuerlich **dauerhaft** anerkannt wird. Andere Gründe für die Unzumutbarkeit der Verlegung, wie z.B. die Pflegebedürftigkeit von Angehörigen oder betreuungsbedürftige Kinder, sind **jedes Jahr neu zu prüfen**. Sind die Voraussetzungen für eine dauerhafte Anerkennung nicht erfüllt, so wird die Verlegung des Wohnsitzes erwartet und bloß eine **vorübergehende Berücksichtigung** der Kosten der doppelten Haushaltsführung gewährt. Die Finanzverwaltung geht hier grundsätzlich bei aufrechter **Partnerschaft** von einem zweijährigen Zeitraum aus und nimmt bei **alleinstehenden** Steuerpflichtigen einen Zeitraum von **6 Monaten** an.

Bis zur tatsächlichen Verlegung des Wohnsitzes bzw. u.U. dauerhaft können die **Fahrtkosten** (für Heimfahrten) zwischen Stammwohnsitz und Wohnsitz am Ort der Beschäftigung sowie **Kosten für den dortigen Haushalt** geltend gemacht werden. Die **Fahrtkosten** sind mit dem **höchsten Pendlerpauschale** (€ 2.931 jährlich bzw. € 244,25 pro angefangenem Monat) begrenzt, wodurch eine Benachteiligung jener Steuerpflichtigen eintritt, welche aufgrund der längeren Wegstrecke höhere Kosten tragen müssen. Als Fahrtkosten gelten jene für das **tatsächlich benutzte Verkehrsmittel**, bei Benutzung des eigenen PKW kann Kilometergeld angesetzt werden. Zu beachten ist, dass die steuerliche Anerkennung nicht nur durch die Höhe der Kosten insgesamt sondern auch durch die **Häufigkeit der Heimfahrten** begrenzt ist. Die Finanzverwaltung geht hierbei von **wöchentlichen** Heimfahrten zu dem Partner aus (Besuchsreisen des Partners werden allenfalls ebenso anerkannt). Restriktiver gestaltet sich die Situation bei alleinstehenden Steuerpflichtigen. Ihnen wird grundsätzlich eine **monatliche** Fahrt zwischen den Wohnsitzen gestattet - Fahrtkosten zum Besuch der Eltern werden unabhängig von der familiären Situation des Steuerpflichtigen nicht anerkannt.

Hinsichtlich des Haushalts am Ort der Beschäftigung werden Kosten i.Z.m. einer **zweckentsprechenden Wohnung** (Miete bzw. AfA, Betriebskosten, Vermittlungsprovisionen, Vertragsgebühren etc.) und **Einrichtung** anerkannt. Da die Grenzziehung im Einzelnen schwierig ist (TV und Stereoanlage gelten z.B. nicht als notwendig), geht die Verwaltungspraxis davon aus, dass die durchschnittlichen Kosten einer Hotelunterkunft (**maximal € 2.200 monatlich**) nicht überschritten werden dürfen. Die steuerliche Geltendmachung i.Z.m. der Unterbringung entfällt zur Gänze, wenn die Kosten beider Haushalte nicht tatsächlich vom Steuerpflichtigen getragen werden - dies ist z.B. bei kostenloser Unterbringung am Ort der Beschäftigung denkbar oder wenn die Familie am Familienwohnsitz bei den Schwiegereltern lebt.

Abzugsfähigkeit von Sprachkursen im Ausland

Aufwendungen zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen können dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn auf Grund eines konkreten Nutzens für den jeweils ausgeübten oder einen verwandten Beruf von einer beruflichen Veranlassung auszugehen ist. Ein solcher Nutzen wird sich im Regelfall immer nachweisen lassen. Bei Sprachkursen im Ausland sind die **Kurskosten** auch dann **abzugsfähig**, wenn lediglich **Grundkenntnisse** vermittelt werden. Die Vermittlung berufsspezifischer Sprachkenntnisse (Fachvokabular) ist folglich nicht erforderlich. Allerdings sind nur die reinen Kurskosten, **nicht** aber **Reise- und Aufenthaltskosten** absetzbar.

Höhere Negativsteuer für Pendler für 2008 und 2009

Für die Veranlagungszeiträume 2008 und 2009 erhöht sich für Arbeitnehmer die mögliche Negativsteuer (**Steuergutschrift**), sofern die Voraussetzungen für den

Bezug des **Pendlerpauschales** erfüllt sind. Die Deckelung wird von 10% auf 15% bestimmter Werbungskosten (vor allem Sozialversicherung) angehoben, der Höchstbetrag steigert sich von maximal € 200 auf € 240 pro Jahr. Negativsteuer fällt an, wenn aufgrund der geringen Einkünfte keine (Lohn)Steuerbelastung eintritt, aber Abgaben an die Sozialversicherung entrichtet wurden. Häufig davon betroffene Gruppen sind **Teilzeitbeschäftigte**, **Lehrlinge** und **geringfügig Beschäftigte**. Die Negativsteuer kann rückwirkend mit der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1) vom Finanzamt eingefordert werden.

Keine Anerkennung von Schadensbehebung als nachträgliche Werbungskosten der Vermietung

Die Anerkennung von Ausgaben als Werbungskosten ist im Rahmen der Vermietungstätigkeit grundsätzlich weit gefasst. So werden sowohl Aufwendungen im Vorfeld der Vermietungstätigkeit als auch Ausgaben, welche in einer Phase zwischen zwei Vermietungen anfallen, steuerlich anerkannt, sofern die **Veranlassung durch die Vermietungstätigkeit** nachgewiesen werden kann. Erfolgen allerdings Renovierungsarbeiten bzw. Schadensbehebung nach Beendigung der Vermietung und vor der anschließenden privaten Nutzung, so können keine nachträglichen Werbungskosten geltend gemacht werden. Der UFS (RV/0607-I/06 vom 9.1.2008) hat dies unlängst entschieden und damit die laufende Rechtsprechung von VwGH und BFH bestätigt. Die Begründung liegt darin, dass nach Beendigung der Vermietungstätigkeit kein Zusammenhang mehr mit dieser außerbetrieblichen Einkünfteerzielung besteht und die **geplante private Nutzung** des Mietobjekts für die Renovierung **ausschlaggebend** ist. An der fehlenden steuerlichen Geltendmachung ändert auch der Umstand nichts, dass der Austausch von Böden, Fliesen, Waschbecken etc. durch die Abnutzung seitens der Mieter hervorgerufen wurde. Ist die Renovierung auf **private Motive** zurückzuführen kann überdies mangels unternehmerischen Zusammenhangs **kein Vorsteuerabzug** erfolgen.
Die steuerliche Anerkennung von Schadensbehebungen bzw. Renovierungskosten als nachträgliche Werbungskosten gestaltet sich demnach außerordentlich schwierig und ist nur bei der **Beseitigung von Schäden** möglich, welche **über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehen** bzw. sogar **mutwillig** verursacht wurden. Von Bedeutung ist hierbei auch, ob ernsthaft wenngleich letztlich erfolglos Regressansprüche an die Mieter gestellt wurden. Da ein Zusammenhang mit der Vermietungstätigkeit offensichtlich ist, sind Ausgaben wie z.B. die Nachzahlung von Zinsen oder auf den Vermietungszeitraum entfallende Grundsteuer als nachträgliche Werbungskosten steuerlich anerkannt.

Steuerliche Anerkennung von Bewirtungskosten von Trauergästen als außergewöhnliche Belastung

Die Lohnsteuerrichtlinien sehen vor, dass die Kosten eines würdigen Begräbnisses sowie eines einfachen Grabmals als **außergewöhnliche Belastung** geltend gemacht werden können, sofern kein ausreichender Nachlass (maßgebend sind die um entrichtete Gerichtsgebühren gekürzten Nachlassaktiva) zur Deckung der Kosten vorhanden ist. Die Aufwendungen für Begräbnis und Grabmal dürfen **jeweils 4.000 €** nicht übersteigen. Kosten für die Bewirtung von Trauergästen waren bisher nicht absetzbar.
Der UFS (RV/2469-W/07 vom 22.11.2007) hat jedoch nunmehr entschieden, dass auch Aufwendungen für einen **einfachen „Leichenschmaus“** zu den Kosten eines würdigen Begräbnisses zählen und insoweit als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind, sofern sie nicht im Nachlass Deckung finden. Das Totenmahl muss nach Ortsgebrauch, Stand und Vermögen des Verstorbenen angemessen sein. Weiterhin steuerlich **unbeachtlich** sind allerdings die Kosten für **Trauerkleidung** sowie für **Grabpflege**.

Erhöhung der fahrleistungsabhängigen LKW-Maut

Die km-abhängige Maut für LKW auf Autobahnen und Schnellstraßen wird ab 1. Mai 2008 auf folgende Beträge (exkl. USt) erhöht (in Cent/km):

Fahrzeuge unter 3,5 t	Keine Maut
Fahrzeuge mit 2 Achsen	15,8
Fahrzeuge mit 3 Achsen	22,12
Fahrzeuge mit 4 und mehr Achsen	33,18

Erhöhung Pendlerpauschale und Kilometergeld ab 1.7.2008

Als Reaktion auf die gestiegenen Treibstoffpreise werden das Pendlerpauschale sowie das amtliche Kilometergeld ab 1. Juli 2008 (bis 31.12.2009) erhöht:

I. Kleines Pendlerpauschale

-(öffentliches Verkehrsmittel zumutbar) - Erhöhung um ca. 15%

Entfernung	pro Monat (bis 30.6.2008)	pro Monat (ab 1.7.2008)
ab 20 km	€ 45,50	€ 52,50
ab 40 km	€ 90,00	€ 103,50
ab 60 km	€ 134,50	€ 154,75

II. Großes Pendlerpauschale

- (öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar) - Erhöhung um ca. 15%

Entfernung	pro Monat (bis 30.6.2008)	pro Monat (ab 1.7.2008)
ab 2 km	€ 24,75	€ 28,50
ab 20 km	€ 98,25	€ 113,0
ab 40 km	€ 171,00	€ 196,75
ab 60 km	€ 244,25	€ 281,00

III. Amtliches Kilometergeld

- Erhöhung um durchschnittlich 12%

	pro km (bis 30.6.2008)	pro km (ab 1.7.2008)
PKW	€ 0,376 (0,38)	€ 0,42
Motorrad mit bis 250 ccm Hubraum	€ 0,119 (0,12)	€ 0,14
Motorrad mit über 250 ccm Hubraum	€ 0,212 0,22)	€ 0,24
Zuschlag für mitbeförderte Person	€ 0,045 (0,05)	€ 0,05

Sofern das Pendlerpauschale nicht oder unrichtig beim laufenden Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber ber ücksichtigt wurde, kann es im Rahmen des Veranlagungsverfahrens geltend gemacht werden. Das Pendlerpauschale soll **zusätzlich** zum Verkehrsabsetzbetrag **Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** abdecken und steht nur zu, wenn der Arbeitsweg mindestens 20 km umfasst (kleines Pendlerpauschale) oder der Arbeitsweg zumindest 2 km beträgt und die Benutzung eines (öffentlichen) Massenbeförderungsmittels zumindest hinsichtlich des halben Weges nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist (großes Pendlerpauschale).

Was bei Ferialjobs zu beachten ist

Welcher Schüler oder Student nützt die Chance nicht, zumindest einmal im Sommer Berufserfahrung mit einer Zuverdienstmöglichkeit zu kombinieren? Damit sich hieraus keine finanziell nachteiligen Überraschungen ergeben, ist es wichtig über die Behandlung eines Ferialjobs in Bezug auf Familienbeihilfe, Sozialversicherung und Steuerrecht Bescheid zu wissen.

I. Familienbeihilfe

Kinder unter 18 Jahren können beliebig viel verdienen, ohne dass der Anspruch auf Familienbeihilfe verloren geht. Ab dem Beginn des Kalenderjahres, das auf den 18. Geburtstag folgt, kann der Anspruch jedoch gefährdet sein, wenn das Jahreseinkommen mehr als **9.000 €** beträgt. Bezugsgröße ist dabei das steuerpflichtige Einkommen nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen. Endbesteuerte Einkünfte (Zinsen, Dividenden) sind **nicht** einzubeziehen.

II. Sozialversicherung

Die meisten Ferialpraktikanten werden sozialversicherungsrechtlich wie normale Arbeitnehmer behandelt. Sofern das monatliche Bruttogehalt mehr als **349,01 € 2008;** beträgt, treten somit Pflichtversicherung und der Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen ein.

III. Steuerrecht

Beträgt das monatliche Bruttogehalt weniger als **1.127 €**, kommt es aufgrund des Abzugs von Sozialversicherungsbeiträgen und bestehenden Absetzbeträgen zu keinem Lohnsteuerabzug. Fällt bei einem höheren Gehalt **Lohnsteuer** an, so sollte nach Ablauf des Jahres beim Finanzamt ein Antrag auf **Arbeitnehmerveranlagung** gestellt werden. Durch die Aufteilung der Bezüge auf das ganze Jahr und die Neudurchrechnung der Lohnsteuer ergibt sich dabei regelmäßig eine **Steuergutschrift**. Eine Arbeitnehmerveranlagung kann bis zu 5 Jahre rückwirkend geltend gemacht werden.
Wird der Ferialpraktikant in Form eines **Werkvertrags** oder **freien Dienstvertrags** tätig, erfolgt kein Lohnsteuerabzug. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall selbst für die Versteuerung zu sorgen und ab einem Gesamtjahreseinkommen von 10.000 € bzw. 10.900 € (wenn auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte darin enthalten sind) eine **Einkommensteuererklärung** abzugeben.

Jugendbeschäftigungspaket - Änderungen bei neu begonnenen Lehrverhältnissen

Das am 5.6.2008 im Nationalrat beschlossene Jugendbeschäftigungspaket bringt einige Neuigkeiten für Lehrverhältnisse, die ab dem 28.6.2008 beginnen:

- **Flexible Auflösung von Lehrlingsverträgen:** Waren Lehrverhältnis bisher de facto unkündbar, so besteht künftig für Lehrling und Arbeitgeber zum Ende des ersten bzw. zweiten Lehrjahres die Möglichkeit, das Lehrverhältnis außerordentlich aufzulösen. Zuvor muss allerdings ein **Mediationsverfahren** (auf Kosten des Arbeitgebers) zwischen Betrieb und Lehrling stattfinden.
- **Lehrlingsförderung:** Die derzeitige Förderung nach §108f EStG in Höhe von 1.000 EUR je Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr wird nur mehr für Lehrverhältnisse gewährt, die vor dem 28.6.2008 begonnen haben. Die neue Basisförderung soll sich an der Höhe der Lehrlingsentschädigung orientieren und nach Jahren gestaffelt sein. Daneben wird es auch Förderungen für qualitätssteigernde Maßnahmen, für Zusatzausbildungen und für besonders guten Erfolg bei Lehrabschlussprüfungen geben. Die genauen Regelungen finden sich derzeit **noch in Ausarbeitung** durch den Förderungsausschuss beim Bundesberufsausbildungsbeirat und sollten bis zur nächsten Ausgabe der Klienten-Info bekannt sein.
- **Ausbildungsgarantie:** Für Jugendliche **bis 18 Jahre**, die in der Wirtschaft keine Lehrstelle finden, wird die Ausbildung in einem überbetrieblichen Ausbildungszentrum garantiert.
- **Einheitliche Anlaufstelle:** Die Beihilfen werden künftig zentral von den bei den Wirtschaftskammern eingerichteten Lehrlingsstellen vergeben.

Der Innovationsscheck

ist ein Förderprogramm für Klein- und Mittelunternehmen (bis zu 250 Mitarbeiter) in Österreich mit dem Ziel, ihnen den Einstieg in eine kontinuierliche Forschungs- und Innovationstätigkeit zu ermöglichen. Mit dem Innovationsscheck können sich die Unternehmen an Forschungseinrichtungen (Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen und Universitäten) wenden und je nach Bedarf deren Leistungen bis zu einer Höhe von 5.000 € mit dem Scheck bezahlen.

- Gefördert werden
  - Ideenstudien (z.B. Konzeptentwicklungen);
  - Vorbereitungsarbeiten für ein Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben;
  - Unterstützung bei der Prototypenentwicklung;
  - Analyse von Technologietransferpotential;
  - Analysen zum Innovationspotenzial des Unternehmens (Prozess, Produkt, Technologie);
  - Konzepte für technisches Innovationsmanagement.

Weitere Informationen unter: www.ffg.at

Hinweise für unsere Leser: Inhalt vorbehaltlich Satz- und Druckfehler.
Für die Anwendbarkeit auf Ihre persönliche steuerliche Situation fragen Sie bitte Herrn Mag. Ghazal per E-Mail: achmed@ghazal.at oder telefonisch: 0316/36 31-88